

# Wie schaut das Dienstrecht NEU nun wirklich aus?

von Gerhard Unterkofler

*Das Dienstrecht NEU wurde nun von der Bundesregierung beschlossen. Es hat zwar kurz vor Beschlussfassung noch einige Änderungen gegeben (etwa 2 zusätzliche Abschlagstunden für die Oberstufe bei Schularbeitenfächern), trotzdem muss dieses Gesetz laut Pflichtschullehrergewerkschaft in den nächsten Jahren verbessert werden. Es muss erwähnt werden, dass mit diesem Dienstrecht und auch mit der PädagogInnenbildung NEU in die richtige Richtung gegangen wird: gleichwertige Masterausbildung für alle LehrerInnen, gleiches Grundgehalt, höhere Einstiegsgehälter, kein Unterschied in der Ausbildung zwischen AHS- und Mittelschullehrpersonen.*

Hier nun eine vereinfachte Darstellung des neuen Dienstrechts für die Sekundarstufe I.  
(Stand Jänner 2014)

## Ab wann und für wen gültig?

- **Wahlmöglichkeit** zwischen Alt- und Neurecht für alle JunglehrerInnen bis zum Schuljahr 2019/20. LehramtsstudentInnen, die im Schuljahr 2014/15 zum ersten Mal in ein Dienstverhältnis eintreten, werden aus organisatorischen Gründen – die Schulabteilungen der Länder sind nicht in der Lage so schnell ihre Systeme umzustellen – für ein Jahr nach dem alte Dienstrecht eingestellt. Im Schuljahr 2015/16 können sie ins neue Dienstrecht wechseln. Diese KollegInnen müssen den Master nicht nachholen.
- Ab Schuljahr 2019/20 **verpflichtend** (erste JunglehrerInnen aus der PädagogInnenbildung NEU)
- Lehrpersonen, die bereits im Dienst sind, oder WiedereinsteigerInnen **verbleiben im alten Dienstrecht.**

## Unterrichtsverpflichtung

Es gibt nun eine Stundenverpflichtung von 24 Wochenstunden. Für jede Lehrperson gibt es dabei zwei Abschlagstunden, daraus resultieren 22 Stunden, die ein Lehrer/eine Lehrerin in der Klasse unterrichten muss.

### Abschlagstunden gibt es für:

- Klassenvorstandschafft (1h)
- Mentoring (1h)
- SQA
- NMS
- Kustodiate
- 1 bis 2 Stunden (ergänzend auf die 24 Stundenverpflichtung) Lernbegleitung und Beratung von SchülerInnen und Eltern. (Beziehungsarbeit mit Schülern und Eltern, die wir PflichtschullehrerInnen sowieso immer schon machen mussten, wird nun in die Unterrichtsverpflichtung hineingerechnet.)

### Beispiel 1:

Lehrperson ist Klassenvorständin:  
1 Abschlagstunde, zudem erhält sie eine Abschlagstunde für Beziehungsarbeit. Damit hat sie eine Unterrichtsverpflichtung von 22 Stunden.

### Beispiel 2:

Eine Lehrperson ist weder Klassenvorstand noch Mentor. Damit erhält sie zwei Abschlagstunden für Beziehungsarbeit.

### Positiv:

**Es ist grundsätzlich positiv, wenn die Beziehungsarbeit mit SchülerInnen und Eltern in die Unterrichtsverpflichtung hineingerechnet wird.**

### Negativ:

**Da jede Lehrperson - egal ob sie Klassenvorstand ist oder nicht - 22 Unterrichtsstunden hat, wird der Klassenvorstand für seine zusätzliche Arbeit im Vergleich zu den anderen Lehrpersonen nicht extra belohnt.**

## Bezahlung

- neue Gehaltsstafel = pd (pädagogischer Dienst)
- gleiches Grundgehalt für alle
- höheres Einstiegsgehalt ohne Zulagen
- Vorrückung nicht mehr alle zwei Jahre, sondern alle 5 bzw. 6 Jahre
- 7 Entlohnungsstufen
- höhere Lebensverdienstsumme

### Der Grundgehalt beträgt:

1. Stufe: 2420 Euro (bis 28. Lebensjahr)
2. Stufe: 2760 Euro (bis 33. Lebensjahr)
3. Stufe: 3100 Euro (bis 38. Lebensjahr)
4. Stufe: 3440 Euro (bis 44. Lebensjahr)
5. Stufe: 3780 Euro (bis 50. Lebensjahr)
6. Stufe: 4120 Euro (bis 56. Lebensjahr)
7. Stufe: 4330 Euro (bis zur Pension)

(Die Lebensjahre gelten nur für jene Personen, die keine Unterbrechung in der Ausbildung und LehrerInnenkarriere haben. Für Quereinsteiger und Wiedereinsteiger müssen die anrechenbaren Vordienstzeiten berücksichtigt werden.)

Zu diesem Grundgehalt kommen bei den Sekundarlehrpersonen die Fächervergütungen hinzu.

## Bezahlung VolksschullehrerIn

Gehalt - Volksschule		
Lebensjahr	Grundgehalt alt L2a2 (brutto)	Grundgehalt neu pd (brutto)
22	2025	2420
28	2264	2760
33	2533	3100
38	3014	3440
44	3526	3780
50	4019	4120
56	4504	4330

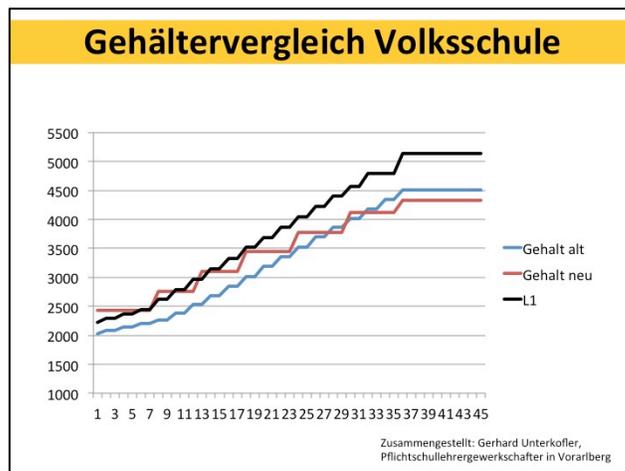
Zusammengestellt: Gerhard Unterkofler, Pflichtschullehrergewerkschafter in Vorarlberg

### Kritik:

**Obwohl die neuen PädagogInnen ab 2019/20 eine Masterausbildung haben, ist das Gehalt nicht masterwertig.**

Zusammengestellt von Gerhard Unterkofler

**Positiv: Es gibt in Zukunft – was das Grundgehalt betrifft – keine Unterschiede mehr zwischen den Lehrpersonen der verschiedenen Schularten.**



Blau = L 2a2 (Vertragslehrer im Altrecht)  
 Rot = Vertragslehrer im Neurecht  
 Schwarz = heutige Bundeslehrer mit Uni-Ausbildung von 4,5 Jahren

## Fächervergütung

LehrerInnen der Sekundarstufe I, die Schularbeitenfächer unterrichten, erhalten pro Wochenstunde eine Vergütung von 24 Euro und das 12x jährlich. Diese Fächervergütung ist pensionswirksam.

(LehrerInnen in der Sekundarstufe II erhalten 30 Euro. Außerdem erhalten sie bis zu zwei Abschlagstunden für Schularbeitenfächer. Für viele Realienfächer gibt es pro Wochenstunden einen Zuschlag von 12 Euro.)

Wird nach 14 Tagen Absenz eingestellt.

### Beispiel:

Junglehrperson (1. Gehaltsstufe) in der Mittelschule hat 2 Englischklassen (8 WE à 24 € = 192 € monatlich)

Gesamtgehalt = 2612 €

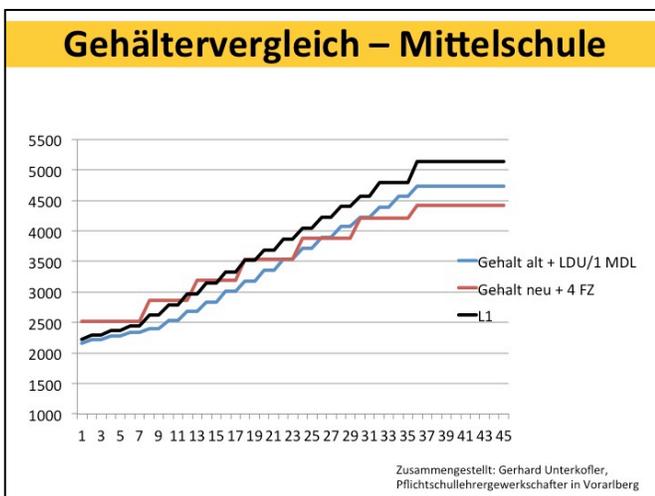
### Kritik:

**Leider ist derzeit für VolksschullehrerInnen keine Fächervergütung vorgesehen. Dies ist eine Ungerechtigkeit im neuen Dienstrecht, die ausgebessert gehört.** (So könnte ich mir etwa vorstellen, dass es in der Primarstufe eine Fächervergütung in

der 4. Schulstufe oder Zulagen für das Unterrichten in besonders stark heterogenen Klassen gibt.)

## Bezahlung Mittelschule und AHS-Unterstufe

Grundgehalt – Sekundarstufe I			
Lebensjahr	Bruttogehalt alt + LDU + 1 MDL	Bruttogehalt neu + 4 Std. Zulagen	Bruttogehalt neu + 8 Std. Zulagen
22 Jahre	2154	2516	2612
28 Jahre	2402	2856	2952
33 Jahre	2681	3196	3292
38 Jahre	3182	3536	3632
44 Jahre	3714	3876	3972
50 Jahre	4226	4216	4312
56 Jahre	4730	4426	4522



Blau = L 2a2 (Vertragslehrer im Altrecht)  
 Rot = Vertragslehrer im Neurecht  
 Schwarz = heutige Bundeslehrer mit Uni-Ausbildung von 4,5 Jahren

### Jahresnorm

Es gibt keine Jahresnorm mehr.  
 Das bedeutet: Keine zeitliche Obergrenze für den Einsatz im Bereich allgemeiner Dienstpflichten.

**Forderung: Aufteilung der standortbezogenen Tätigkeiten in Abstimmung mit der Konferenz Festlegung der Jahresnorm auf 1776 Stunden**

## MentorInnen

- Voraussetzung ist eine 5-jährige Berufserfahrung und ein Hochschullehrgang „Mentoring“ mit 60 EC (2 Semester Vollzeitstudium).
- Der Mentor hat bis zu 3 JunglehrerInnen zu betreuen.
- Zulage 10 x jährlich: 90 Euro pro Monat für 1 JunglehrerIn, 120 für 2 JunglehrerInnen und 150 für 3 JunglehrerInnen.

**Der zweisemestrige Hochschullehrgang ist wohl etwas zu hoch gegriffen.**

**Bis 2029/30 genügen auch folgende Voraussetzungen:**

- 5 Jahre erfolgreiche Tätigkeit als Besuchs- oder Praxisschullehrkraft
- einschlägiger Lehrgang (30 EC)
- LehrerInnen im Altrecht erhalten zwischen 105 € bis 175 €.

## Induktionsphase

### Master - Induktionsphase

#### 2 Möglichkeiten

- **Master gleich anschließend an den Bachelor - dann unterrichten**
- **Nach dem Bachelor Beginn der Unterrichtstätigkeit – innerhalb von 5 Jahren muss der Master **berufsbegleitend** gemacht werden**

Im ersten Dienstjahr werden die JunglehrerInnen von einem Mentor/einer Mentorin begleitet = Induktionsphase.

**Änderung durch Initiativantrag: Ab 2029 werden nur noch Lehrer mit Masterausbildung angestellt.**

## Zulagen

150 € monatlich (10 x pro Jahr) für ...

- Schülerberatung
- Berufsorientierungskoordination
- Lerndesign
- Sonder- und Heilpädagogik
- Praxisschulunterricht

### Kritik:

**Der Klassenvorstand/die Klassenvorständin erhält keine Zulage. Bibliothekare und IT-Betreuer fehlen leider auch. Letztere werden in Vorarlberg allerdings vom Land mit Ressourcen bedacht.**

## Supplierstunden + Mehrdienstleistungen

Supplierstunden
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Jede Supplierstunde ist gleich viel wert: <b>33,40 €</b></li> <li>➤ 24 Supplierstunden <i>ohne Bezahlung</i>, erst ab der 25. Stunde wird bezahlt.</li> </ul> <p><b>Unsere Forderung:</b> <b>Masterwertige Bezahlung ab der 1. Stunde</b></p>

### Kritik:

**Die kostenlosen 24 Stunden lehnt die Gewerkschaft weiterhin ab. Wenn die Regierung darauf beharren sollte, dann kann es sich dabei nur um Aufsichtsstunden handeln. Möchte die Regierung Fachsupplierungen, muss sie diese auch ab der ersten Stunde bezahlen.**

## Mehrdienstleistungen

**MDL sind für alle gleich: 33,40 €**

### MDL werden eingestellt bei:

- Krankheit, Pflegefreistellung
- Landespatron, Allerseelen
- Pfingstdienstag
- Ferien ab einer Dauer von 7 Tagen
- **mehrtägigen Schulveranstaltungen**

Sowohl MDL wie auch Supplierstunden werden nicht mehr prozentmäßig vom Gehalt berechnet sondern sind nun eine fixe Größe.

Verpflichtung zu maximal 3 bezahlten MDL möglich (z.B.: bei LehrerInnenmangel)

**Im alten Dienstrecht wurden die MDL bei mehr-tägigen Schulveranstaltungen nicht eingestellt. Hier wurde die Regelung der BundeslehrerInnen übernommen.**

## Schulleitung

Dies betrifft aber nur DirektorInnen, die ab 2019 LehrerInnen geworden sind.

Die Zulage hängt von der Funktionsdauer, der zugewiesenen vollbeschäftigten Lehrkräfte (VBÄ = Vollbeschäftigungsäquivalent) und der Komplexität der Struktur der Schule ab. Die Schulen werden durch Verordnung den Kategorien A bis D zugewiesen.

	bei Zuordnung der Schule / Leitungsfunktion zur Kategorie			
	A	B	C	D
Funktionsdauer	Euro			
bis zu 5 Jahre	600	1050	1250	1450
mehr als 5 Jahre	700	1250	1450	1650

- Ab 10 vollbeschäftigten Lehrpersonen (VBÄ) ist der Leiter/die Leiterin freigestellt.
- Zulage zwischen 600 bis 1650 Euro, unabhängig vom Lebensalter

Für Schulen unter 10 vollbeschäftigte Lehrpersonen (VBÄ):

- 0 - 4,999 VBÄ: 6 Stunden Freistellung / keine Zulage
- 5 - 9,999 VBÄ: halbe Freistellung vom Unterricht und 300 - 450 Euro Zulage

**Kritik:**

- **Keine Gleichstellung von Pflicht- und Bundesschulen (z.B. AdministratorInnen und SekretärInnen)**
- **Benachteiligung der Kleinschulen**
- **Leider wird im Dienstrecht immer noch daran festgehalten, dass LeiterInnen de facto auf Lebenszeit bestellt werden.**

**Sonstiges**

- Ende der Hauptferien mit Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres
- Abschaffung des Zeitkontos
- Nicht-Erwerb des Mastergrades ist nach 5 Jahren ein Kündigungsgrund
- Die Pragmatisierung wird abgeschafft. Das spielt in Vorarlberg keine Rolle, da es bei uns schon seit längerer Zeit keine Pragmatisierungen mehr gibt.
- 15 Stunden Fortbildung, verpflichtend in unterrichtsfreier Zeit
- Alle Lehrpersonen im neuen Dienstrecht erhalten den Titel Professor.
- Mehrtägige Schulveranstaltung: € 36/Tag und ab 2 Tagen auch ohne Nächtigung, 180 Euro für Leitung ab 4 Tagen auch ohne Nächtigung
- QuereinsteigerInnen werden bis zu 12 Jahre einschlägige Vordienstzeiten angerechnet. (Einschlägig heißt: Arbeit hatte fachlichen oder pädagogischen Bezug, Ermessenssache des LSI)

**Veränderungen**

### Forderungen 1

- **AdministratorInnen ab 8 Klassen wie an den Bundesschulen**
- **Zulagen für VolksschullehrerInnen**
- **Finanzielle Entschädigung für die Klassenvorstandschaft**
- **Bezahlung aller Supplierstunden**
- **Ausreichende Unterstützung im pädagogischen und administrativen Bereich durch Supportsysteme!**

### Forderungen 2

- **Klare Aufgabenbeschreibung (basierend auf Arbeitszeitstudie)**
- **Derzeit geltende Ferienregelung beibehalten!**
- **Ermöglichung eines Zeitkontos**
- **Mobbingparagraph wieder im Dienstrecht verankern**

